

17.04.97**Gesetzesantrag**
der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)**A. Zielsetzung**

Für die Versorgung von im Ausland lebenden Kriegsoptionern sieht das Bundesversorgungsgesetz die Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn u.a. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund wird allgemein bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit angenommen, so daß Berechtigte, die sich an Kriegsverbrechen beteiligt haben - z.B. Mitwirkung von Mitgliedern der Waffen-SS an Massenhinrichtungen -, von den Versorgungsleistungen ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Regelung für das Inland fehlt bisher.

B. Lösung

Durch die Einführung eines allgemeinen Ausschlußtatbestandes in das Bundesversorgungsgesetz soll es möglich werden, künftig im In- und im Ausland Versorgungsleistungen auszuschließen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich seine Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Der Ausschlußtatbestand erfaßt die Fälle, in denen

- im In- oder Ausland Versorgungsleistungen versagt werden sollen, wobei auch ein Ausschluß vorgesehen ist, wenn Versorgungsleistungen im Inland beantragt werden, nachdem sie im Ausland entzogen worden sind,

- laufende Versorgungsleistungen im In- oder Ausland entzogen werden sollen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

17.04.97

Gesetzesantrag
der Freien Hansestadt Bremen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)**

FREIE HANSESTADT BREMEN
DER PRÄSIDENT DES SENATS

Bremen, den 15. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ge-
setzes über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz)

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 25. April 1997 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henning Scherf
Bürgermeister

A n l a g e

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20.12.1950 (BGBl. I, S. 791), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7 a angefügt:

„§ 7 a

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind zu versagen oder können ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Versorgung von im Ausland lebenden Kriegsoptionern sieht das Bundesversorgungsgesetz die Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn u.a. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund wird allgemein bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit angenommen, so daß z.B. Personen, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren, von den Versorgungsleistungen ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Regelung für das Inland fehlt bisher.

Bei der Vorlage des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre 1950 hatte die Bundesregierung in § 8 des Entwurfs eine Ausschlußregelung für belastete Personen vorgesehen. Dieser Ausschlußtatbestand wurde jedoch im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen, weil der Bundestag der Meinung war, daß das Sozialrecht nicht als Strafinstrument dienen sollte. Zwischenzeitliche Versuche, eine Unwürdigkeitsklausel für Fälle im Inland einzuführen, wurden unter Hinweis auf Grundsätze des Vertrauensschutzes in die seit Jahrzehnten gewährten Leistungen nicht weiterverfolgt. Die öffentliche Meinung hat sich bezüglich der strikten Trennung von Strafrecht einerseits und Sozialrecht andererseits gewandelt. Es wird heute von der Mehrheit der Bevölkerung als unerträglich empfunden, daß Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts an Personen erbracht werden, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren. Auch aus Gleichbehandlungsgründen in der Auslandsversorgung einerseits und den jüngeren Entschädigungs- und Rehabilitierungsgesetzen wie dem Häftlingshilfegesetz oder den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen andererseits ist es geboten, eine Unwürdigkeitsklausel für die Inlandsversorgung in das Bundesversorgungsgesetz einzuführen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht steht es dem heutigen Gesetzgeber frei, über die Aufnahme einer Ausschlußklausel in das Bundesversor -

gungsgesetz für die Zukunft zu entscheiden. Die Entziehungsgründe sind jedoch fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, soweit es schutzwürdig ist.

Da eine im jeweiligen Einzelfall durchzuführende Abwägung vorgenommen werden muß und es hierfür verwaltungsrechtliche Maßstäbe gibt, ist auf eine weitere Festlegung im Gesetz selbst verzichtet worden. Es ist Aufgabe der Verwaltung, im Rahmen eines Entziehungsbescheides zu prüfen, ob Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger oder späterer Wirkung entzogen werden sollen.

Demgegenüber genießen Personen, über deren Antrag noch nicht entschieden worden ist, keinen Vertrauensschutz. Für diesen Fall soll der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Vielmehr ist vorgesehen, daß entsprechende Leistungen bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zwingend versagt werden müssen. Eine solche differenzierte gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigt die heutigen gesellschaftlichen Wertungen und trägt zugleich dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes Rechnung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Neuregelung schafft eine allgemeine Ausschlußklausel. Hiernach sind Neuanträge abzulehnen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Unter diesen Voraussetzungen können bei laufenden Fällen Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden. Die Gründe, die für eine Entziehung der Rente mit Wirkung für die Zukunft sprechen, sind fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, soweit es schutzwürdig ist.

In der Regel dürfte jedoch davon auszugehen sein, daß Personen, die sich Kriegsverbrechen und anderer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, keinen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens haben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

06.06.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

A. Zielsetzung

Für die Versorgung von im Ausland lebenden Kriegsoptionen sieht das Bundesversorgungsgesetz die Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn u. a. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund wird allgemein bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit angenommen, so daß Berechtigte, die sich an Kriegsverbrechen beteiligt haben - z. B. Mitwirkung von Mitgliedern der Waffen-SS an Massenhinrichtungen -, von den Versorgungsleistungen ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Regelung für das Inland fehlt bisher.

B. Lösung

Durch die Einführung eines allgemeinen Ausschlußtatbestandes in das Bundesversorgungsgesetz soll es möglich werden, künftig im In- und im Ausland Versorgungsleistungen auszuschließen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich seine Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Der Ausschlußtatbestand erfaßt die Fälle, in denen

- im In- oder Ausland Versorgungsleistungen versagt werden sollen, wobei auch ein Ausschluß vorgesehen ist, wenn Versorgungsleistungen im Inland beantragt werden, nachdem sie im Ausland entzogen worden sind,
- laufende Versorgungsleistungen im In- oder Ausland entzogen werden sollen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Allenfalls geringfügige Kosten für die Sozialhilfe.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

06.06.97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des
Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 7 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7 a

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind zu versagen oder können ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Für die Versorgung von im Ausland lebenden Kriegsoptionern sieht das Bundesversorgungsgesetz die Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn u. a. in der Person des Berechtigten ein von ihm zu vertretender wichtiger Grund liegt. Ein solcher wichtiger Grund wird allgemein bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit angenommen, so daß z. B. Personen, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren, von den Versorgungsleistungen ausgeschlossen werden können. Eine entsprechende Regelung für das Inland fehlt bisher.

Bei der Vorlage des Bundesversorgungsgesetzes im Jahre 1950 hatte die Bundesregierung in § 8 des Entwurfs eine Ausschlußregelung für belastete Personen vorgesehen. Dieser Ausschlußtatbestand wurde jedoch im Laufe des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gestrichen, weil der Bundestag der Meinung war, daß das Sozialrecht nicht als Strafinstrument dienen sollte. Zwischenzeitliche Versuche, eine Unwürdigkeitsklausel für Fälle im Inland einzuführen, wurden unter Hinweis auf Grundsätze des Vertrauensschutzes in die seit Jahrzehnten gewährten Leistungen nicht weiterverfolgt. Die öffentliche Meinung hat sich bezüglich der strikten Trennung von Strafrecht einerseits und Sozialrechts andererseits gewandelt. Es wird heute von der Mehrheit der Bevölkerung als unerträglich empfunden, daß Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts an Personen erbracht werden, die an Kriegsverbrechen beteiligt waren. Auch aus Gleichbehandlungsgründen in der Auslandsversorgung einerseits und den jüngeren Entschädigungs- und Rehabilitierungsgesetzen, wie dem Häftlingshilfegesetz oder den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen andererseits, ist es geboten, eine Unwürdigkeitsklausel für die Inlandsversorgung in das Bundesversorgungsgesetz einzuführen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht steht es dem heutigen Gesetzgeber frei, über die Aufnahme einer Ausschlußklausel in das Bundesversorgungsgesetz für die Zukunft zu entscheiden. Die Entziehungsgründe sind jedoch fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, soweit es schutzwürdig ist.

Da eine im jeweiligen Einzelfall durchzuführende Abwägung vorgenommen werden muß und es hierfür verwaltungsrechtliche Maßstäbe gibt, ist auf eine weitere Festlegung im Gesetz selbst verzichtet worden. Es ist Aufgabe der Verwaltung, im Rahmen eines Entziehungsbescheides zu prüfen, ob Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger oder späterer Wirkung entzogen werden sollen.

Demgegenüber genießen Personen, über deren Antrag noch nicht entschieden worden ist, keinen Vertrauensschutz. Für diesen Fall soll der Verwaltung kein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Vielmehr ist vorgesehen, daß entsprechende Leistungen bei Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zwingend versagt werden müssen. Eine solch differenzierte gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigt die heutigen gesellschaftlichen Wertungen und trägt zugleich dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes Rechnung.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und des Datenschutzes bedeutet die Einführung der neuen Gesetzesvorschrift jedoch nicht, daß eine regelhafte Prüfung aller schon bestehenden Leistungsbescheide und Neuansträge vorzunehmen ist. Vielmehr ist Voraussetzung für ein Tätigwerden der Versorgungsämter, daß jeweils konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit des Leistungsempfängers bzw. Antragstellers vorliegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Neuregelung schafft eine allgemeine Ausschlußklausel. Hiernach sind Neuansträge abzulehnen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Unter diesen Voraussetzungen können bei laufenden Fällen Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden. Die Gründe, die für eine Entziehung der Rente mit Wirkung für die Zukunft sprechen, sind fallbezogen zu gewichten und mit dem Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen, soweit es schutzwürdig ist.

In der Regel dürfte jedoch davon auszugehen sein, daß Personen, die sich Kriegsverbrechen oder anderer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, keinen Anspruch auf Schutz ihres Vertrauens haben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

28.11.97

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 13/8980 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz)
- Drucksache 13/8246 -**

für erledigt erklärt.